

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	16	EA 108	329
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 9. April 2019

375

Einfache Anfrage von Edith Wohlfender, Barbara Dätwyler Weber und Marina Bruggmann vom 27. Februar 2019
"Neues Versorgungsmodell - Geburtshaus in St.Gallen"

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einfache Anfrage begründet den Antrag zur Aufnahme des Geburtshauses St.Gallen auf die Thurgauer Spitalliste u. a. damit, dass in der heutigen Individualgesellschaft die Bedürfnisse nach Individualität breit gefächert seien und dass die hebammengeleitete Geburt in einem Geburtshaus ein Bedürfnis abdecke. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung einer immer individuelleren Gesellschaft, was sich auch in unterschiedlichen Vorstellungen bezüglich der Geburt niederschlägt. Diese Entwicklung ist ein Grund, warum im Gesundheitswesen eine Vielfalt von Leistungen – von niederschwelligen, generellen Angeboten bis hin zur individualisierten Medizin mit Hochkostenmedikamenten – angeboten werden. Im Gesetz über die Krankenversicherung und dessen Ausführungsbestimmungen ist festgelegt, in welchem Umfang und in welchen Abläufen die vielfältigen individuellen Bedürfnisse auch durch Krankenkassenprämien und öffentliche Mittel in der Spitalfinanzierung und in der Prämienverbilligung zu finanzieren sind. Der geforderte zusätzliche Leistungsauftrag für das Geburtshaus St.Gallen zur Aufnahme auf die Spitalliste ist zeitlich und inhaltlich rechtsgleich im Rahmen der vorgesehenen ordentlichen Spitalplanung 202X mit weiteren Anträgen von inner- und ausserkantonalen Leistungserbringern zur Aufnahme bzw. Änderung der Spitalliste zu behandeln. An der Praxis, ohne zwingenden Grund keine zusätzlichen Leistungsaufträge ausserhalb der ordentlichen Spitalplanung zu vergeben, hält der Regierungsrat fest.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

Frage 1

Die hebammengeleitete Geburt ist Teil des Leistungskataloges der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (sog. Allgemeine Grundversicherung, OKP), der vom Bundesrat in der Krankenpflegeleistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) festgelegt wird. Sie wird seit vielen Jahren in den Kantonsspitalern Frauenfeld und Münsterlingen angeboten und ist Teil des Leistungsauftrages gemäss Spitalliste 2012 Akutsomatik - Geburten ab einem Geburtsgewicht von 1000g. Die hebammengeleitete Geburt ist damit bereits seit vielen Jahren Teil des Leistungskatalogs im Kanton Thurgau.

Bei der hebammengeleiteten Geburt begleitet die Hebamme mit einer Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung die werdende Mutter von der Schwangerschaftsvorbereitung über die Geburt in den Räumlichkeiten des Spitals oder in einem Geburtshaus bis zum Wochenbett und Stillen zu Hause. Unter dem Titel "Guter Start ins Kinderleben" ist sodann die gesamte Versorgung im Kanton Thurgau aufeinander abgestimmt. Die Hebammen gewährleisten gemäss § 44a Abs. 4 der Verordnung des Regierungsrates über die Krankenversicherung (TG KVV; RB 832.10) die Kontinuität der Versorgung für Mutter und Kind, insbesondere stellen sie die Koordination zu weiteren Dienstleistungen der Versorgungskette sicher. Darin eingeschlossen ist die nahtlose Weiterbetreuung durch die Mütter- und Väterberatung im Anschluss an das Wochenbett.

Frage 2

Ein Sparpotenzial erblickt der Regierungsrat in der Aufnahme des Geburtshauses St.Gallen auf die Thurgauer Spitalliste nicht. Zum einen besteht, wie erwähnt, das Angebot der hebammengeleiteten Geburt in den Kantonsspitalern Frauenfeld und Münsterlingen. Zum anderen ist das Geburtshaus St.Gallen seit dem 1. Januar 2019 auf der Spitalliste des Kantons St.Gallen gelistet. Seit der neuen Spitalfinanzierung 2012 gilt die ausserkantonale freie Spitalwahl (dazu gehört auch das Geburtshaus). Die Krankenversicherung finanziert den Aufenthalt zu 45 %, der Wohnkanton zu 55 % bis zum Referenztarif, der für einen Spitalaufenthalt im eigenen Kanton gilt. Sollte der Tarif des Geburtshauses St.Gallen – wie dies bei Geburtshäusern in anderen Kantonen der Fall ist – nicht höher als der Referenztarif sein, übernimmt der Kanton Thurgau die Kosten des Geburtshauses St.Gallen vollumfänglich. Kommt es im Geburtshaus St.Gallen jedoch zu Komplikationen, die eine Verlegung in das nahegelegene Kantonsspital St.Gallen notwendig machen, sind die Kosten für die Behandlung höher als in einem der Thurgauer Kantonsspitäler. Diese zusätzlichen Kosten im Vergleich zur Behandlung im Kanton Thurgau gehen zu Lasten der Zusatzversicherung oder der betroffenen Frau selber. In der Vernehmlassung zur Aufnahme des Geburtshauses St.Gallen auf die St.Galler Spitalliste hat der Kanton Thurgau diesen Umstand dargelegt und explizit darauf hingewiesen, dass mit dem Verein Thurgauer Hebammen frühzeitig Kontakt aufzunehmen sei, so dass eine von Beginn weg gute Zusammenarbeit auch auf dieser Ebene funktioniert.

Frage 3

Wie ausgeführt, gilt für das Geburtshaus St.Gallen die freie Spitalwahl. Ein Antrag auf Kostengutsprache wird bis zum im Kanton Thurgau gültigen Referenztarif ohne Weiteres bewilligt.

Frage 4

Eine provisorische Aufnahme des Geburtshauses St.Gallen auf die Thurgauer Spitalliste verbunden mit einem wissenschaftlichen Projekt lehnt der Regierungsrat ab. Vorab sei angemerkt, dass es sich nicht um eine alternative Geburtsform handelt, sondern um eine hebammengeleitete Geburt in einem Geburtshaus statt in einem Spital. Auch eine provisorische Aufnahme auf die Spitalliste bedingt eine Beurteilung der Qualität und Wirtschaftlichkeit gemäss Gesetz über die Krankenversicherung. Diese Beurteilung wird im Zuge der umfassenden Überarbeitung der Spitalplanung und Spitalliste 202X durchgeführt werden. Dannzumal liegt es nicht am Kanton Thurgau, sondern am Geburtshaus St.Gallen, die Qualität und Wirtschaftlichkeit auszuweisen. Auf die Finanzierung eines wissenschaftlichen Projektes durch den Kanton Thurgau kann verzichtet werden. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass in der Einfachen Anfrage eine Untersuchung zwischen hebammengeleiteter Geburtshilfeeinrichtung und ärztlich geleiteter Geburt vorgeschlagen wird. Vorliegend würde es sich aber um den Vergleich der medizinischen Ergebnisqualität von Geburten handeln, welche eine Hebamme mit Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung im Geburtshaus St.Gallen anstelle der hebammengeleiteten Geburt in den Räumlichkeiten der Kantonsspitäler ausführt. Aufgrund der geringen Fallzahlen im Geburtshaus und der zu erwartenden marginalen Qualitätsunterschiede (eine korrekte Risikoadjustierung der Geburten vorausgesetzt) würde ein Vergleich die Datenbasis mehrerer Jahre benötigen, um valide Daten ausweisen zu können. Der Kosten-Nutzen-Effekt einer solch jahrelangen Untersuchung zwischen hebammengeleiteten Geburten im Geburtshaus St.Gallen und solchen in einem Kantonsspital ist klar negativ.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Cornelia Komposch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach